

Parteienrecht im Spiegel der Rechtsprechung:

Grundlagen zum Parteienrecht

Christian Bruns¹

Am Anfang des Jahres hatte das **LG Köln**² über die namensrechtliche Relevanz von Parteifarben zu entscheiden. Die AfD klagte gegen die von Frauke Petry gegründete „blaue Partei“ wegen der Benutzung der von der AfD etablierten Farbe Blau. Maßstab für die Kölner Richter war in diesem Fall § 4 PartG i.V.m. § 12 BGB. Das PartG gebe hiernach vor, dass sich die Namen politischer Parteien deutlich unterscheiden müssten. Kernfrage in diesem Verfahren war jedoch, ob die Farbe Blau überhaupt Bestandteil des Namens der AfD und mithin geschützt ist. Zutreffend stellten die Kölner Richter fest, dass die Farbe an sich nicht die Funktion der Identitätsbezeichnung verfolge, sondern lediglich die Einordnung der Partei vereinfachen solle. Eine Beschränkung der Farbe Blau auf die AfD sei schon deshalb fraglich, weil die Farbe auch von anderen Parteien, allen voran der CSU, genutzt werde. Markenrechtlich konnte die AfD die Löschung der Wort-Bildmarke „Die Blauen“ jedoch vor dem **OLG München**³ erwirken.

Auch das **OLG Köln**⁴ hatte sich mit der Frage des Namensrechtes politischer Parteien zu beschäftigen. In der Vorinstanz hatte das **LG Köln**⁵ bereits entschieden, dass die Partei „Allianz Deutscher Demokraten“, kurz ADD, ihr Kürzel nicht weiterführen dürfe, da es dem der AfD zu ähnlich sei. Das LG Köln und das OLG Köln hatten dies bereits in vorherigen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes festgestellt⁶. Zur Begründung des Beschlusses führte der Senat aus, es komme bei der Bewertung der Unterscheidbarkeit auf die Perspektive eines „flüchtigen Durchschnittsbetrachters“ an. Aus dessen Perspektive unterschieden sich die Bezeichnungen nicht hinreichend. Daran ändere weder die öffentliche

Aufmerksamkeit durch das Gerichtsverfahren noch die kursive Schreibweise etwas. Auch sei unbeachtlich, dass die AfD sich nicht gegen andere Bezeichnungen von Parteien wehre, da die Partei selbst entscheiden könne, gegenüber wem sie ihre Rechte durchsetze. Somit wurde die Berufung folgerichtig abgelehnt.

Im Themenkomplex der Grundrechte im digitalen Raum musste sich das **BVerfG**⁷ mit der Sperrung der Facebook-Seite der Partei „der III. Weg“ auseinandersetzen. Hierbei ging es weniger um parteienrechtliche, als vielmehr um grundlegende grundrechtsdogmatische Fragestellungen. Vorhergehend hatten sowohl das **LG Frankenthal**⁸ als auch das **OLG Zweibrücken**⁹ eine Rechtspflicht auf Bereitstellung eines Forums zur Verbreitung politischer Meinung seitens des Facebook-Konzerns verneint. Das BVerfG kam – wenngleich zunächst nur im Wege der einstweiligen Anordnung – zu einem anderen Ergebnis. So sei der Facebook-Auftritt der Partei, jedenfalls bis zur anstehenden Europawahl, zu entsperren. Die Begründung der Entscheidung gibt Anlass zur genaueren Analyse, weist sie doch deutliche Parallelen zur vorangegangenen „Stadionverbots-Entscheidung“¹⁰ auf. Dort hatte das BVerfG seine bisherige Judikatur zu der mittelbaren Drittwirkung aufgeweicht. In diesem Fall der Verfassungsbeschwerde eines Fußballfans gegen ein deutschlandweites Stadionverbot wies das BVerfG die Verfassungsbeschwerde zurück. Dennoch maßen sie das Verbot letztlich – ähnlich staatlichen Handelns – am allgemeinen Gleichheitssatz. In Bezug auf Facebook und die Partei „der III. Weg“ hält der Senat es in Anlehnung an die vorausgegangene Stadionverbots-Entscheidung für möglich, in „spezifischen Konstellationen auch gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten“ anzunehmen. Kriterium hierfür könnte unter anderem die marktbeherrschende Stellung des Plattformanbieters sein. Im Rahmen einer Folgenabwägung kam das Gericht sodann zu dem Ergebnis, dass die Nachteile für die Partei vor dem Hintergrund von über 30 Millionen Nutzern überwiegen und die Seite freizuschalten sei. Die Partei verliere ansonsten eine wesentliche Möglichkeit zur Verbreitung ihrer politischen Botschaften.

¹ Christian Bruns ist studentische Hilfskraft am Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

² LG Köln, Urteil vom 22.01.2019 – 31 O 401/17, juris.

³ OLG München, Urteil vom 26.09.2019 – U 1091/19, BeckRS 2019, 29312.

⁴ OLG Köln, Beschluss vom 24.01.2019 – 19 U 131/18, juris.

⁵ LG Köln, Urteil vom 26.06.2018 – 31 O 84/17, juris.

⁶ LG Köln, Urteil vom 04.04.2017 – 31 O 44/17, juris; nachgehend OLG Köln, Beschluss vom 11.10.2017 – 19 U 77/17, juris.

⁷ BVerfG, Beschluss vom 22.05.2019 – 1 BvQ 42/19, in: NVwZ 2019, 959.

⁸ LG Frankenthal, Beschluss vom 08.03.2019 – 6 O 56/19, juris.

⁹ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 17.04.2019 – 4 W 20/19, BeckRS 2019, 9559.

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 11.04.2018 – 1 BvR 3080/09, BVerfGE 148, 267-290.

Schon länger scheint das BVerfG auf eine Änderung seiner Rechtsprechung zur mittelbaren Drittwirkung zuzustreben. So kann dieses Urteil als sinnvolle Fortsetzung dieser Rechtsprechungslinie gesehen werden¹¹. Das BVerfG macht deutlich, dass es die aktuelle Ausgestaltung der mittelbaren Drittwirkung in Anbetracht marktbeherrschender Großunternehmen für ungeeignet hält. Vor dem Hintergrund eines Machtgefälles, das zunehmend an ein Staat-Bürger Verhältnis erinnert, scheint eine „situativ staatsgleiche Grundrechtsbindung privater Akteure“¹² wohl angemessen. Mag man im Verhältnis zum Bürger auch an einer solchen Grundrechtsbindung Privater zweifeln, so ist sie vor dem Hintergrund der Bedeutung von Facebook für die politische Willensbildung im Bereich der Chancengleichheit politischer Parteien dringend erforderlich. Die dogmatische Herleitung einer solchen Grundrechtsbindung bedarf jedoch wesentlich klarerer Konturierung.

Die Stadt Münster nahm sich ein fragwürdiges Beispiel am Vorgehen des Düsseldorfer Oberbürgermeisters¹³. Anlässlich des Neujahrsempfangs der AfD im Rathausfestsaal wurde die Außenbeleuchtung des Rathauses ausgeschaltet, wogegen sich die AfD erfolgreich vor dem **VG Münster**¹⁴ wehrte. Richtigerweise stellte das VG fest, dass die Beklagte unter Ausnutzung der Amtsautorität zulasten des Klägers in den Prozess der politischen Willensbildung eingegriffen habe. Dies habe die AfD in ihrem Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb verletzt.

Das Urteil reiht sich ein in lange Kette von – möglicherweise kalkulierten – Rechtsbrüchen durch politische Amtsträger ein. Seien es Stadthallen, die entgegen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht zugänglich gemacht werden¹⁵, oder das Ausschalten der Rathausbeleuchtung¹⁶ – immer öfter versuchen Amtsträger sich durch rechtswidriges Verhalten politisch zu profilieren und verletzen dabei nicht nur ihre Neutralitätspflicht, sondern auch ihre Bindung an das Gesetz¹⁷. Diese sind aber tragende Säulen unserer rechtsstaatlichen Grundord-

nung. Selbst wenn man Amtsträgern unterstellt, sie würden in bester Absicht handeln, so ist eine weitere Häufung solcher Fälle inakzeptabel.

Auch das **VG Minden**¹⁸ hatte mit der Neutralitätspflicht politischer Amtsträger zu tun. Der dortige Landrat hatte eine Veranstaltung mit dem Titel „Rechtspopulismus in Parlamenten und Kommunen“ angekündigt, durch welche sich die AfD in ihren Rechten betroffen sah. In der Urteilsbegründung führte das VG überzeugend aus, dass die Veranstaltung nicht in die Rechte der AfD eingreife. Sollten Besucher eine Verbindung zwischen dem Thema der Veranstaltung und der AfD herstellen, so sei dies ein Risiko, dass der Landrat weder gesetzt habe noch beherrschen könne. Davor, dass der Antragstellerin im politischen Diskurs von Seiten des politischen Gegners oder seitens der Öffentlichkeit unter Umständen bestimmte, ihr selbst unliebsame Eigenschaften oder Attribute zugeschrieben werden, müsse sie der Antragsgegner nicht schützen. Somit wurde der Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO abgelehnt.

Mit einem ähnlich gelagerten Fall hatte sich der **VerfGH Berlin**¹⁹ im Wege des Organstreitverfahrens zu befassen. Die AfD hatte dort zu einer Versammlung aufgerufen, welche zahlreiche Gegendemonstrationen nach sich zog. Der Regierende Bürgermeister verbreitete via Twitter ein Bild der Gegendemonstranten mit dem Kommentar „Zehntausende heute in #Berlin auf der Straße, vor dem #Brandenburger Tor und auf dem Wasser. Was für ein eindrucksvolles Signal für Demokratie und #Freiheit, gegen Rassismus und menschenfeindliche Hetze.“ Die AfD sah sich hierdurch in ihrem Recht auf Chancengleichheit eingeschränkt, da sich im Gesamtzusammenhang betrachtet eine einseitig negative Bewertung der Kundgebung der AfD ergebe. Der Senat folgte dieser Auffassung nicht. Die Richter erarbeiteten zunächst den Gehalt des Rechtes auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb. Sodann stellten sie fest, dass der Regierende Bürgermeister zwar in Ausübung seines Amtes gehandelt habe, es sich aber nicht um eine einseitig parteiübergreifende Stellungnahme zu Lasten oder Gunsten einer politischen Partei handle. Dazu führten die Richter aus, dass der Beklagte lediglich Grundwerte der Verfassung hervorgehoben habe,

¹¹ So *Bettina Seyderhelm*, in: NVwZ 2019, (959) S. 963.

¹² So der Titel eines Beitrags von *Fabian Michl*, in: JZ 2018, 910.

¹³ Der Düsseldorfer Oberbürgermeister hatte im Jahr 2015 anlässlich einer Dügida-Demonstration die Rathausbeleuchtung ausschalten lassen, letztlich beschied auch das BVerwG dessen Rechtswidrigkeit; BVerwG, Urteil vom 13.09.2017 – 10 C 6/16, BVerwGE 159, 327-337.

¹⁴ VG Münster, Urteil vom 08.02.2019 – 1 K 3306/17, juris.

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 24.03.2018 – 1 BvQ 18/18, juris.

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 13.09.2017 – 10 C 6.16, in: NVwZ 2018, 433.

¹⁷ Anmerkung zum bisher wohl schwerwiegendsten Fall der Verweigerung des Zugangs zu einer Stadthalle in Wetzlar *Alexandra Bäcker*, Damit ist kein Staat zu machen: Von Verfassungsfeinden und einem weiteren Problem mit der Verfassungstreue, in: MIP 2018 (112).

¹⁸ VG Minden, Beschluss vom 15.11.2019 – 2 L 1244/19, BeckRS 2019, 28092.

¹⁹ VerfGH Berlin, Urteil vom 20.02.2019 – 80/18, juris.

welche sich dem Parteienstreit entzogen. Aus Sicht des objektiven Empfängerhorizontes sei aus der positiven Hervorhebung des Engagements der „Zehntausende(n)“ kein negatives Werturteil bezüglich der AfD erkennbar.

Das Verhalten des Regierenden Bürgermeisters bewegt sich jedenfalls im Grenzbereich dessen, was Amtsträger ohne Verletzung ihrer Neutralitätspflicht öffentlich kundtun können. In ihrem Urteil verkürzen die Berliner Richter das Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb jedoch über Gebühr. So ist es durchaus denkbar, dass der politisch interessierte Leser die Nachricht dahingehend interpretieren könnte, dass die AfD eben diese demokratischen Werte nicht vertritt. Dies als rechtlich unbeachtlichen Reflex abzutun, wird dem nicht gerecht, zumal die Mehrheit der Follower des Bürgermeisters aus politisch interessierten und informierten Bürgern bestehen dürfte. Hier hätte es wohl differenzierter Betrachtung bedurft, entfernt sich die Auffassung des Gerichtes doch allzu sehr von der tatsächlichen Rezeption des Tweets. Die staatliche Neutralitätspflicht muss als Versuch verstanden werden, die in der Parteiendemokratie zwangsläufig erfolgende Verschränkung zwischen Parteien und Staat zu begrenzen²⁰ und den staatlichen Einfluss auf die zivilgesellschaftliche Willensbildung zu minimieren. Folgt man diesem Gedanken, so schießt der Berliner Regierungschef wohl übers Ziel hinaus. Insgesamt erscheint es in allen drei vorgenannten Fällen schwer, die inhaltliche Zielrichtung von der juristischen Bewertung zu trennen, ist die Intention der Amtsträger, die Werte der Demokratie zu schützen, doch gleichermaßen nachvollziehbar wie offensichtlich. Kernaussage unseres Grundgesetzes ist jedoch die Vorstellung vom selbstbestimmten und freien Individuum, das sich seine Meinung frei von staatlichen Einflüssen bilden kann und können muss. Es ist gerade Aufgabe der Gerichte, diese Trennung zu vollziehen, ansonsten droht eine „Petrifizierung bestehender Macht- und Meinungsstrukturen, die im freiheitlich-demokratischen Staat zu verhindern ist“²¹.

Auch die waffenrechtliche Zuverlässigkeit von Parteimitgliedern – in diesem Falle der NPD – beschäftigte in diesem Jahr die Gerichte. Ein Parteifunktionär der NPD war zunächst erfolgreich vor dem VG

Dresden²² gegen den Entzug seiner Waffenbesitzkarte, der mit den verfassungsfeindlichen Bestrebungen seiner Partei begründet worden war, vorgegangen. Das OVG Sachsen²³ hob die Entscheidung jedoch auf, sodass es zum Verfahren vor dem **BVerwG**²⁴ kam. Dogmatisch zutreffend und in klarer Abgrenzung von der Entscheidung des VG Dresden führten die Leipziger Richter aus, dass § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG a.F. nicht durch § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. b WaffG a.F. als *lex specialis* verdrängt werde. Vor allem stehe dem der Normzweck entgegen. Auch das Parteienprivileg vermag nicht zugunsten einer Sperrwirkung durchzugreifen. Zwar liege eine faktische Beeinträchtigung des Art. 21 GG vor, da negative Konsequenzen an die Mitwirkung in der Partei geknüpft würden, diese sei aber durch die Lebensschuttpflicht des Staates gerechtfertigt. Eine vom VG Dresden angenommene Aushöhlung des Parteienprivilegs sei nicht anzunehmen, da eine solche Regelung nur im Kontext der besonderen Gefährlichkeit von Waffen möglich sei. Das BVerwG verwies das Urteil dennoch an das OVG Dresden zurück, da dieses nicht ausreichend geprüft habe, ob atypische Umstände vorlägen, welche die Regelvermutung zu widerlegen vermögen. Das Urteil der BVerwG ist letztlich als Folgeproblem des NPD-Verbotsverfahrens²⁵ zu bewerten, das durch die „quasi-Institutionalisierung“ einer neuen Kategorie der „verfassungsfeindlichen, aber nicht verbotenen Partei“ auch Anlass zu einer Vergewisserung über die Grundlagen des Parteienprivilegs gibt²⁶.

Der Umgang mit einer Partei, die zwar verfassungsfeindlich, aber dennoch nicht verboten ist, wird Recht und Politik auch in Zukunft vor Probleme stellen. In einem ähnlichen Fall griff ein NPD-Funktionär die Entscheidung des OVG Bremen²⁷, dass er aufgrund seiner Funktion als Kreisvorsitzender der NPD waffenrechtlich unzuverlässig sei, vor dem **BVerfG**²⁸ an. Er rügte die Entscheidung des OVG

²² VG Dresden, Urteil vom 23.06.2016 – 4 K 286/16, juris.

²³ OVG Sachsen, Urteil vom 16.03.2018 – 3 A 556/17, juris.

²⁴ BVerwG, Urteil vom 19.06.2019 – 6 C 9/18, juris.

²⁵ BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13, BVerfGE 144, 20-369.

²⁶ Zum Problem etwa *Sven Jürgensen*, Das Parteiverbot ist tot, es lebe der Entzug staatlicher Parteienfinanzierung?, Verfassungsblog, 30.05.2017, <https://dx.doi.org/10.17176/20170530-171523> (abgerufen am 07.05.2020).

²⁷ OVG Bremen, Beschluss vom 28.10.2015 – 1 LA 267/14, juris; vorhergehend VG Bremen, Urteil vom 08.08.2014 – 2 K 1002/13, juris.

²⁸ BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19.06.2019 – 2 BvR 2299/15, juris.

²⁰ So, wenn auch mit anderer Schlussfolgerung, *Mehrdad Payandeh*, Die Neutralitätspflicht staatlicher Amtsträger im öffentlichen Meinungskampf – Dogmatische Systembildung auf verfassungsrechtlich zweifelhafter Grundlage, *Der Staat* 2016, (519) 530.

²¹ So treffend *Frederik Ferreau*, Grenzen staatlicher Beteiligung am politischen Diskurs, in: *NVwZ* 2017, S. 1259 (1263).

Bremen als Verstoß gegen das Willkürverbot sowie gegen seinen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz. Die Urteile entbehrten einer normativen Anknüpfung und dienten allein der Umsetzung einer „politischen Vorgabe“, so der Beschwerdeführer. Das BVerfG nahm die Beschwerde nicht zur Entscheidung an. So führte der 2. Senat aus, dass sich der Beschwerdeführer nicht hinreichend mit der gerügten Rechtsprechung auseinandergesetzt habe, insbesondere habe der Beschwerdeführer verkannt, dass sich die Rechtsprechung im Einklang mit der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur befinde.

Ebenfalls mit an eine Parteimitgliedschaft anknüpfenden Nachteilen hatte sich das **OLG Hamm**²⁹ zu beschäftigen. Ein Schöffe, welcher aufgrund seiner Mitgliedschaft in der NPD seines Amtes enthoben worden war, wehrte sich gegen die Entscheidung. Hierzu führte der Senat in extremer Knappheit aus, dass der Schöffe aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer vom BVerfG als verfassungsfeindlich eingestuften, aber nicht verbotenen Partei seine Amtspflichten gröblich verletzt habe. Demnach sei er des Amtes zu entheben.

Eine Auseinandersetzung mit dem Parteienprivileg unterbleibt völlig. Die Parteimitgliedschaft als solche ist zwar nicht privilegiert, darf aber nicht grundsätzlich mit einem daran anknüpfenden Nachteil verbunden werden.³⁰ Die Amtsenthebung des Schöffen allein aufgrund seiner Mitgliedschaft in der NPD vermag demnach die Entscheidung nicht zu tragen. Vielmehr hätte eine individuelle Wertung der verfassungsfeindlichen Gesinnung des Schöffen stattfinden müssen, dies unterblieb jedoch gänzlich.

Gegen Ende des Jahres hatte sich das **VG Schwerin**³¹ mit der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit eines Lehrer-Meldeportals auseinanderzusetzen. Unter großer medialer Beachtung hatte die AfD dazu aufgerufen, Lehrer, welche vermeintlich ihre Neutralitätspflicht verletzen, über ein Online-Portal zu melden.³² Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde untersagte dem Portalbetreiber, Dritte dazu aufzufordern, ihm Sachverhalte zu melden, aus denen politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche

Überzeugungen betroffener Personen hervorgehen, und forderte ihn auf, die Kontaktformulare von der Homepage zu entfernen. Hiergegen reichte der Betreiber Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ein, welcher abgelehnt wurde. Hierzu führten die Richter in nachvollziehbarer Weise aus, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, dass auch personenbezogene Daten der betroffenen Personen gesammelt würden, deren Verstoß gegen das Neutralitätsgebot über das Informationsportal gemeldet werden solle. Hierbei handele es sich insbesondere um Daten bezüglich der politischen oder weltanschaulichen Meinung. Deren Verbreitung sei grundsätzlich verboten. Auch eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO käme nicht in Betracht. Demnach überwiege das Vollzugsinteresse. Vermutlich wird diese Entscheidung weitere Ersatzansprüche betroffener Lehrer nach sich ziehen.

Ebenfalls Probleme mit dem Datenschutzrecht hatte der SPD Ortsverband in Barsinghausen. Dieser hatte auf seiner Facebook-Seite ein Bild von einer Gruppe Menschen auf einer Veranstaltung veröffentlicht, um für die Installation einer Ampelanlage zu werben. Ein abgebildetes Ehepaar war hiermit nicht einverstanden und erwirkte eine datenschutzrechtliche Verwarnung des Ortsverbandes, gegen den dieser vor das **VG Hannover**³³ zog. Das VG führte zunächst aus, dass Bildnisse von Personen grundsätzlich nur mit Zustimmung der abgebildeten Personen verbreitet werden dürfen. Zwar hätten die Personen konkludent in eine Veröffentlichung in der Presse eingewilligt, nicht aber in eine Veröffentlichung auf einer Facebook-Seite. Auch könne sich die Partei nicht auf einen Erlaubnistatbestand stützen, da die Interessen der abgebildeten Personen überwiegen. Somit sei der Bescheid rechtmäßig.

Im Zentrum der grundlegenden Rechtsprechung zum Parteienrecht standen die Streitigkeiten über die Einstufung der AfD als „Prüffall“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Auch medial wurden diese wohl am häufigsten aufgegriffen. Zunächst hatte das **VG Köln**³⁴ hierüber zu entscheiden. Es gab der AfD insofern Recht, als dass die öffentliche Bezeichnung als „Prüffall“ rechtswidrig und zu unterlassen sei. Zunächst stellte die Kammer fest, dass die Einstufung als „Prüffall“ eine negative Wirkung auf die öffentliche Wahrnehmung der AfD habe und damit einen Eingriff in deren allgemeines Persönlichkeitsrecht darstelle. Es ist wohl anzunehmen, dass dies auch einen Eingriff in die Chancengleichheit im

²⁹ OLG Hamm, Beschluss vom 12.03.2019 – 1 Ws 111/19, juris.

³⁰ Rudolf Streinz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 21 Rn. 219.

³¹ VG Schwerin, Beschluss vom 02.12.2019 – 1 B 1568/19 SN, juris.

³² Als eine von vielen: Zeit-Online vom 21.11.2018, <https://www.zeit.de/2018/48/lehrermeldeportal-afd-schueler-unterricht-denunziation> (abgerufen am 09.04.2020).

³³ VG Hannover, Urteil vom 27.11.2019 – 10 A 820/19, juris.

³⁴ VG Köln, Beschluss vom 26.02.2019 – 13 L 202/19, juris.

politischen Wettbewerb aus Art. 21 GG darstellt, dies wird von den Kölner Richtern jedoch nicht angeführt. Für eine Rechtfertigung dieses Eingriffes bräuchte es, so das VG, eine Ermächtigungsgrundlage, an welcher es fehle. Eine solche existiere nur für die Bezeichnung als „Verdachtsfall“, nicht aber für Prüffälle. Insbesondere sei auch die Information über Verdachtsfälle an hohe Hürden gebunden, es müssten hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungswidrige Bestrebungen vorliegen. Hieraus folge, dass eine Bezeichnung als „Prüffall“ erst recht nicht zulässig sei. Insgesamt begründet das VG Köln seine Entscheidung stringent und in hinreichender Argumentationsdichte. Auch das vom BfV vorgebrachte und in der Literatur³⁵ aufgegriffene Argument, dass sich eine solche Ermächtigung als Annex aus der Verdachtsberichterstattung über Teilorganisationen der AfD ergebe, entkräftete das Gericht. Es führte – richtigerweise – aus, dass es hierzu auch gereicht hätte, darauf hinzuweisen, dass die AfD eben kein „Verdachtsfall“ sei. Im Übrigen würde eine solche Annexbefugnis die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BVerfSchG aushöhlen. So verzichte das BfV verständlicherweise auf weitere rechtliche Schritte.

Im Juni entschied dann der **EGMR**³⁶ über eine Beschwerde der AfD. Diese bezog sich allerdings noch auf die Aussagen des Präsidenten des BfV im Herbst 2018, man wolle noch im selben Jahr zu einer Einschätzung bezüglich der AfD kommen. Zentrale Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Beschwerde beim EGMR ist jedoch die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges. Die AfD führte hierzu an, dass sie mangels Akteneinsicht gar nicht die Möglichkeit gehabt hätte, eine entsprechende Klage zu begründen. Der EGMR folgte dieser Auffassung nicht, so könne sich die AfD allgemein gegen die Aussage des Verfassungsschutzpräsidenten wenden, hierzu bedürfe es keiner spezifischen geheimdienstlichen Informationen über Art und Umfang der Informationsgewinnung durch das BfV. Außerdem führte die AfD an, dass der innerstaatliche Rechtsweg nicht effektiv sei, da in der Vergangenheit bereits entschieden worden sei, dass das BfV solche Aussagen treffen dürfe. Der EGMR entnahm den zur Begründung von AfD angeführten Entscheidungen jedoch, dass streng geprüft werde, ob solche Aussagen rechtmäßig seien. Eine solche Prüfung hätte auch die AfD an-

streben müssen. Folgerichtig wurde die Beschwerde der AfD als unzulässig verworfen. Der EGMR ist eben „keine Alternative für Deutschlands Rechtsweg“³⁷.

Auch der **VerfGH Thüringen**³⁸ hatte sich im Wege des Organstreits mit Äußerungen des Präsidenten des BfV zu befassen. Dabei richtete die AfD ihre Klage gegen den Landesinnenminister und dessen Ministerium sowie den Präsidenten des BfV und das BfV selbst. Nach Auffassung des Senates fehle es allerdings allen Beteiligten, mit Ausnahme des Landesinnenministers, an der erforderlichen Beteiligungsfähigkeit, da sie – zutreffend – weder oberstes Verfassungsorgan noch andere Beteiligte seien. Der Landesinnenminister sei darüber hinaus nicht der richtige Antragsgegner. Dies könne nur derjenige sein, von dem die streitgegenständliche Maßnahme ausgegangen sei oder der sie rechtlich zu verantworten habe. Hierfür sei aber der Präsident des BfV und nicht der Innenminister des Landes verantwortlich. In Folge dessen wurde auch dieses Verfahren als unzulässig abgelehnt.

Der Berliner Landesverband der NPD klagte – letztlich erfolgreich – bis zum **BVerfG**,³⁹ gegen die Verhängung einer Geldbuße durch die Landesmedienanstalt. Diese fußte auf einem Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 JMStV durch verschiedene Kommentare auf der Facebook-Seite des Landesverbandes, die er ohne Bereitstellung eines Jugendschutzbeauftragten geschäftsmäßig zugänglich gemacht habe. Das AG Berlin-Tiergarten⁴⁰ setzte die Strafe zunächst auf 600 € herab. Eine Beschwerde vor dem KG Berlin⁴¹ blieb erfolglos. Die Aussagen seien eine grob vereinfachte Darstellung, welche geeignet sei, Ressentiments gegen Minderheiten zu schüren und damit als jugendgefährdend zu bewerten. Das BVerfG stellte zunächst fest, dass sich auch die NPD als Partei auf die Meinungsfreiheit berufen könne, und dass ihr auch Meinungen Dritter zurechenbar seien, wenn diese auf ihrer Facebook-Seite zugänglich seien. Der deutlich simplifizierten Bewertung der Aussagen durch die vorinstanzlichen

³⁵ So *Klaus Gärditz*, AfD – „Prüffall“ ohne Rechtsgrundlage?, in: *Verfassungsblog*, 28.02.2019, <https://verfassungsblog.de/afd-prueffall-ohne-rechtsgrundlage/>, <https://doi.org/10.17176/20190324-204955-0> (abgerufen am 12.04.2020).

³⁶ EGMR, Entscheidung vom 11.06.2019 – 57939/18, juris.

³⁷ So der treffende Titel von *Christofer Lenz/Henrike Schulte*, Der EGMR – Keine Alternative für Deutschlands Rechtsweg, in: *NVwZ* 2019, 1652.

³⁸ VerfGH Thüringen, Urteil vom 20.11.2019 – VerfGH 28/18, BeckRS 2019, 28855.

³⁹ BVerfG, Beschluss vom 27.08.2019 – 1 BvR 811/17, in: *NJW* 2019, 3567.

⁴⁰ AG Tiergarten, Urteil vom 10.10.2016 – (327 OWi) 3034 Js-OWi 3211/16 (187/16).

⁴¹ KG Berlin, Beschluss vom 02.02.2017 – 6 Ws (B) 22/17, 162 Ss 2/1.

Gerichte folgten die Karlsruher Richter jedoch nicht. Sie betonten nochmals, dass eine pauschale Klassifizierung der Aussagen als jugendgefährdend nicht ausreichend sei. Vielmehr erfordere dies eine tragfähige Ermittlung des Bedeutungsgehaltes der beanstandeten Äußerungen. Auf Basis dessen sei dann in verhältnismäßiger Weise unter Berücksichtigung des Art. 5 GG zu ermitteln, ob eine Jugendgefährdung vorliege. Folgerichtig waren die Urteile aufzuheben. Die Entscheidung reiht sich in eine große Zahl verfassungsgerichtlicher Korrekturen einfachgerichtlicher Entscheidungen zur Meinungsfreiheit ein. Es fällt den einfachen Gerichten zusehends schwer, im komplexen Feld der Meinungsfreiheit eine nachvollziehbare Linie zu finden. So wurden in diesem Jahr auf der anderen Seite wüste Beleidigungen gegenüber einer Politikerin vom LG Berlin als noch von der Meinungsfreiheit gedeckt bezeichnet⁴², was eine breite Diskussion in der Bevölkerung hervorrief. Eine höchstrichterliche Klarstellung in Form einer Leitentscheidung ist längst überfällig. Bis dahin wird das BVerfG auch in Zukunft zahlreiche Urteile zu korrigieren haben.

Zumindest inzident hatte sich das **VG Gera**⁴³ mit dem Versammlungscharakter von Rechtsrockkonzerten zu beschäftigen. Die Partei Bündnis 90/Die Grünen hatte zu einer solchen Veranstaltung eine Gegendemonstration angemeldet und ging im Nachgang der Versammlung gegen die Veranstaltungsauflagen vor, nachdem sie damit bereits im einstweiligen Rechtsschutz unterlegen war. Zunächst sei der auferlegte polizeiliche Sicherheitskorridor zur räumlichen Trennung der angemeldeten Versammlungen nicht notwendig gewesen. Außerdem griff die Partei die Zuweisung des Versammlungsorts mit der Argumentation an, bei dem Rechtsrockkonzert handele es sich nicht um eine Versammlung i.S.d. Art. 8 GG, deshalb sei ihr der gesamte Platz und nicht nur ein begrenzter Versammlungsort auf dem Platz zuzuweisen. Diese Ansicht stützen sie auf eine Entscheidung des Thüringer Finanzgerichtes, das eine ähnliche Veranstaltung desselben Veranstalters 2009 als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb klassifiziert hatte. Das VG Gera schloss sich dieser Auffassung nicht an. Es argumentierte stringent und ausführlich, dass die kommerziellen Interessen nicht in den Vordergrund träten. Die Veranstaltung sei der öffentlichen Meinungsbildung zuzurechnen, was auch durch den Ti-

tel der Veranstaltung „Deutschland – Zukunft – Souveränität“ zum Ausdruck gebracht werde. Dies konkretisiere der Veranstalter in seinem „Aufruf“ mit dem Titel „Heimatliche Vielfalt statt multikultureller Einfalt – Masseneinwanderung stoppen“. Außerdem dienten selbst die Musikdarbietungen nicht nur der Unterhaltung, sondern auch der ideologischen Festigung der Anhänger. Ferner sei die Eingriffsschwelle wegen der mangelnden Kooperation des Klägers herabgesetzt. Somit habe die Versammlungsbehörde ermessensfehlerfrei gehandelt.

⁴² LG Berlin, Urteil vom 09.09.2019 – 27 AR 17/19 KG, BeckRS 2019, 21753; dazu auch *Jasper Prigge*, Parteienrecht im Spiegel der Rechtsprechung: Parteien und Parlamentsrecht, MIP 2020, S. 80 (82).

⁴³ VG Gera, Urteil vom 10. 04.2019 – 1 K 738/17, juris.